

RS UVS Kärnten 1995/02/17 KUVS-1503/5/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1995

Rechtssatz

Wirft der Beschuldigte eine kleine Menge nicht näher definierten Abfall in einen Müllcontainer der ausschließlich den Marktstandbetreibern zur Verfügung steht und der Beschuldigte diesem Personenkreis nicht angehört, macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wobei dann mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Beschuldigten hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at